

Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach

8093 St. Peter a. O, Petersplatz 2, Tel.: 03477/22 55-0, Fax: 22 55-6
E-mail: gde@st-peter-ottersbach.steiermark.at, Internet:: www.stpeter-weindorf.at
DVR: 0116521 • UID ATU 28596007

St. Peter am Ottersbach, am 20. März 2006

KUNDMACHUNG

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach hat in seiner Sitzung vom 17.03.2006 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 die am 16.12.2005 beschlossene Kanalabgabenordnung im § 4, Abs.2 lit b, d und e abgeändert und neu beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,05% (der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 11,99

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7.860.000,-, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.140.000,- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.720.000,- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 39.500 m zugrunde.

§4
Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71 i.d.g.F.) für Schmutzwasserkanäle wird, wie folgt, festgesetzt:

- a) **Objektgebühr:** € 50,00 je anschlusspflichtigem Objekt (Jahresgebühr) sowie
- b) **Flächengebühr:** € 1,00 je Quadratmeter der Bruttogeschoßfläche (Jahresgebühr) und
- c) **Personenbezogene Gebühr:** € 50,00 je EGW (= Einwohnergleichwert), wobei 1 EGW jeweils 1 Bewohner laut Meldekartei gleichgesetzt ist (Jahresgebühr).

Für Säle, Lagerräume und Werkstätten wird die Hälfte der festgestellten Fläche herangezogen.

d) Die **Kanalbenutzungsgebühr für anschlusspflichtige Betriebe**, öffentliche und sonstige Objekte wird wie folgt berechnet:

- als Objektgebühr laut Punkt 4 (2) a mit jährlich € 50,- je anschlusspflichtigem Objekt (Jahresgebühr) zuzüglich
 - als Flächengebühr laut Punkt 4(2)b mit € 1,00 je m² der Bruttogeschoßfläche (Jahresgebühr) und
 - als personenbezogene Gebühr laut Punkt 4(2) c mit € 50,- je nachstehendem festgelegten EGW (Jahresgebühr) und zwar
-
- bei Gast- und Cafehäusern:
 - je angefangene 10 Sessel 1 EGW
 - für nicht dauernd genutzte Säle
 - je angefangene 30 Sessel 1 EGW
 - bei Buschenschänken
 - je angefangene 15 Sessel in der Öffnungszeit 1 EGW
 - Beherbergungsbetriebe
 - 4 Betten 1 EGW
 - Privatzimmer (Urlaub am Bauernhof)
 - 4 Betten 1 EGW
 - bei nachstehenden anschlusspflichtigen Objekten wie folgt:
 - Rüsthäuser 3 EGW
 - Sporthäuser 3 EGW
 - Sporthallen (z.B.ESV-Edla) 3 EGW
 - Musikheime 3 EGW

Pfarrheime	3 EGW
Campingplatz	5 EGW
Objekt f. Tennisclub	3 EGW
Volksschulen: 3 Schüler bzw. Lehrpersonen ist	1 EGW
Hauptschulen: 3 Schüler bzw. Lehrpersonen ist	1 EGW
Kindergärten: 3 Kinder bzw. Betreuungspersonal ist	1 EGW
Wahlämter	3 EGW
Arztordinationen	3 EGW
Rotes Kreuz	3 EGW
Heizwerk	3 EGW
Post, Gendarmerie und Gemeindeamt	je 2 EGW
Wochenendhäuser bzw. Wochenendwohnungen ohne gemeldete Personen	2 EGW
je Autowaschplatz	3 EGW
sonstige anschlusspflichtige Gebäude ohne Zuordnungsmöglichkeit	mind. 2 EGW

- e) Bei gemischtgenutzten Gebäuden (z.B. Wohn und Betriebsgebäude) wird die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr wie folgt berechnet:
- als Objektgebühr laut Punkt 4(2) a mit € 50,- je anschlusspfl. Objekt, und
 - als Flächengebühr laut Punkt 4(2) b mit € 1,00 je m² der Bruttogeschoßfläche
 - als personenbezogene Gebühr laut Punkt 4(2) c mit € 50,- je Bewohner laut Meldekartei und
 - als personenbezogene Gebühr mit je € 50,- laut den unter Punkt 4(2) d festgelegten Einwohnergleichwerten (EGW).
- f) Werden Gebäude erst im Laufe eines Jahres in Benützung genommen, so sind die Kanalbenützungsg Gebühren ab Beginn des darauffolgenden Monats vorzuschreiben.
- g) Für leerstehende, nicht bewohnte bzw. benützte Objekte ist grundsätzlich die Objektgebühr von € 50,- (Jahresgebühr) zu entrichten. Ist es amtsbekannt, dass die Gebäude auch von Personen benützt werden, bzw. Häuser von mehr Personen als tatsächlich gemeldet sind, benutzt werden, so ist für diese Personen die Gebühr von € 50,- je EGW (Jahresgebühr) laut vorgenanntem Punkt 3 c) zu berechnen.
- h) Für Baulichkeiten, welche nach Art und/oder Menge eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung aufweisen, kann mit Beschluss des Gemeinderates eine besondere Benützungsg Gebühr zur Verrechnung gebracht werden.

§5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabebescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§9 Verweise

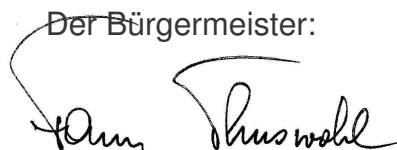
Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Abgabennordnung der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Franz Thuswohl

angeschlagen am:
abgenommen am: